

**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Schmutzwasserbeseitigung  
des Zweckverbandes „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“  
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Auf der Grundlage der §§ 2, 5, 150, 151, 152 und 154 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S. 467), sowie der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162), wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 26.01.2022 folgende Satzung erlassen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Benutzungsgebühren
- § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze
- § 3 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenpflicht
- § 4 Gebührenschuldner
- § 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung
- § 6 Anzeige und Auskunftspflicht
- § 7 Beauftragung Dritter
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

**§ 1 Benutzungsgebühren**

- (1) Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung und für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung.
- (2) Die Gebühren werden erhoben als
  - a) Benutzungsgebühr A für die Grundstücke, die an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung über einen Anschlusskanal angeschlossen sind; sie gliedert sich in die Grundgebühr und die Zusatzgebühr.
  - b) Benutzungsgebühr B für die Grundstücke, von denen Schlamm oder Inhalte aus Grundstücksentwässerungsanlagen abgeholt wird; sie gliedert sich in die
    - Gebühr I als
      - 1. Abholgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen
      - 2. Abholgebühr für den Inhalt aus abflusslosen Gruben
    - Gebühr II als
      - 1. Reinigungsgebühr für den Schlamm aus Kleinkläranlagen
      - 2. Reinigungsgebühr für den Inhalt

aus abflusslosen Gruben

Die Abholgebühr B I 1. und die Reinigungsgebühr B II 1. werden zusammen erhoben. Auch die Abholgebühr B I 2. und die Reinigungsgebühr B II 2. werden zusammen erhoben.

Die Abholgebühr B I 1. gliedert sich in die Abholgebühr für die Regelabfuhr und für die Sonderabfuhr. Die Sonderabfuhr ist die außerhalb der Regelabfuhr auf Antrag des Gebührenschuldners erfolgte Abfuhr.

## § 2 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze

### Benutzungsgebühr A

(1) Die verbrauchsunabhängige Grundgebühr wird nach der Größe des Wasserzählers berechnet und beträgt monatlich:

a) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

WZ-Größe gemäß MID Dauerdurchfluss Q3 in m3/h:	WZ-Größe gemäß Nenndurchfluss Qn in m3/h:	Grundgebühr je Monat:
bis Q3 = 2,5	bis Qn 1,5	12,50 EUR
bis Q3 = 4	bis Qn 2,5	20,00 EUR
bis Q3 = 10	bis Qn 6	50,00 EUR
bis Q3 = 16	bis Qn 10	80,00 EUR
bis Q3 = 25	bis Qn 15	120,00 EUR
bis Q3 = 40	bis Qn 25	200,00 EUR
bis Q3 = 63	bis Qn 40	320,00 EUR
bis Q3 = 100	bis Qn 60	480,00 EUR
über Q3 = 100	über Qn 60	800,00 EUR

b) für den Zeitraum ab dem 01.01.2022:

WZ-Größe gemäß MID Dauerdurchfluss Q3 in m3/h:	WZ-Größe gemäß Nenndurchfluss Qn in m3/h:	Grundgebühr je Monat:
bis Q3 = 2,5	bis Qn 1,5	14,50 EUR
bis Q3 = 4	bis Qn 2,5	23,20 EUR
bis Q3 = 10	bis Qn 6	58,00 EUR
bis Q3 = 16	bis Qn 10	92,80 EUR
bis Q3 = 25	bis Qn 15	139,20 EUR
bis Q3 = 40	bis Qn 25	232,00 EUR
bis Q3 = 63	bis Qn 40	371,20 EUR
bis Q3 = 100	bis Qn 60	556,80 EUR
über Q3 = 100	über Qn 60	928,00 EUR

*(MID = Richtlinie 2004/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 über Messgeräte)*

- (2) Die volle Grundgebühr wird auch dann erhoben, wenn eine Schmutzwassereinleitung nicht ganzjährig erfolgt (Saisonbetrieb).
- (3) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, die unmittelbar der öffentlichen Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Schmutzwasser.
- (4) Ist eine Schmutzwassermesseinrichtung vorhanden, gilt als Schmutzwassermenge nach Abs. 3 die tatsächlich gemessene Menge an eingeleitetem Schmutzwasser. Anderenfalls gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge als Schmutzwassermenge nach Abs. 3, soweit nicht der Abzug nach Abs. 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenschuldner. Dieser hat auf seine Kosten einen gesonderten Wasserzähler für diese Wassermengen vorzuhalten, der geeicht und verplombt ist, beim Zweckverband erfasst ist und der von diesem abgelesen wird.
- (5) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Wassermenge um 18 m<sup>3</sup> pro Jahr und Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird aber mindestens eine Abwassermenge von 30 m<sup>3</sup> pro Jahr und Person auf dem Grundstück zugrunde gelegt. Maßgebend für diese Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- Als Umrechnungsschlüssel gilt:
- ein Pferd als 1,20 Großvieheinheit
  - eine Milchkuh als 1,00 Großvieheinheit
  - ein Rind (bei gemischtem Bestand)  
als 0,75 Großvieheinheit
  - ein Schwein (bei reinem Zuchtschweinebestand)  
als 0,33 Großvieheinheit
  - ein Schwein (bei gemischtem Bestand)  
als 0,16 Großvieheinheit
  - ein Schaf als 0,30 Großvieheinheit
  - 500 Hühner als 1,00 Großvieheinheit
- (6) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Bei der Wasserversorgung aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Bei Wasserbezug aus privaten Versorgungsanlagen gilt ebenfalls die gemessene Wasserverbrauchsmenge. Lässt der Gebührenschuldner bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen oder hat der Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, ist der Zweckverband berechtigt, den Wasserverbrauch zu schätzen.
- (7) Von dem Abzug nach Abs. 4 sind ausgeschlossen:
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser;
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

(8) Die Zusatzgebühr A beträgt

a) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

je m<sup>3</sup> für eine Jahresschmutzwassermenge bis zu 25.000 m<sup>3</sup> 3,20 EUR,  
für darüber hinausgehende Jahresschmutzwassermengen

von 25.001 bis 50.000 m <sup>3</sup>	2,80 EUR
von 50.001 bis 100.000 m <sup>3</sup>	2,11 EUR
über 100.000 m <sup>3</sup>	1,26 EUR.

b) für den Zeitraum ab dem 01.01.2022:

je m<sup>3</sup> für eine Jahresschmutzwassermenge bis zu 25.000 m<sup>3</sup> 3,37 EUR,  
für darüber hinausgehende Jahresschmutzwassermengen

von 25.001 bis 50.000 m <sup>3</sup>	2,95 EUR
von 50.001 bis 100.000 m <sup>3</sup>	2,22 EUR
über 100.000 m <sup>3</sup>	1,33 EUR.

(9) Wird in die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung stark verschmutztes Schmutzwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 8 je m<sup>3</sup> Schmutzwasser Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Schmutzwassers, gemessen am chemischen Sauerstoffbedarf

a) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

von 801 bis 1.600 mg CSB/l:	0,54 EUR
von 1.601 bis 2.400 mg CSB/l:	1,08 EUR
von 2.401 bis 3.200 mg CSB/l:	1,62 EUR
von 3.201 bis 4.000 mg CSB/l:	2,16 EUR
von 4.001 bis 4.800 mg CSB/l:	2,70 EUR.

Je weitere 800 mg CSB/l werden weitere 0,54 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser erhoben;

b) für den Zeitraum ab dem 01.01.2021:

von 801 bis 1.600 mg CSB/l:	0,57 EUR
von 1.601 bis 2.400 mg CSB/l:	1,14 EUR
von 2.401 bis 3.200 mg CSB/l:	1,71 EUR
von 3.201 bis 4.000 mg CSB/l:	2,28 EUR
von 4.001 bis 4.800 mg CSB/l:	2,85 EUR.

Je weitere 800 mg CSB/l werden weitere 0,57 EUR je m<sup>3</sup> Schmutzwasser erhoben.

Der Verschmutzungsgrad wird vom Zweckverband ermittelt. Der Zweckverband wird diesen Verschmutzungsgrad durch Proben feststellen. Die für das Gutachten gezogenen Proben müssen homogenisiert werden. Aus den homogenisierten Proben werden die Analysen gem. DEV gezogen. Der Zweckverband ist berechtigt, den Verschmutzungsgrad durch gesonderten Feststellungsbescheid festzusetzen. Der Gebührenschuldner kann nach Bestandskraft dieser Festsetzung die erneute

Feststellung des Verschmutzungsgrades nur durch ein Gutachten eines vereidigten Sachverständigen verlangen. Das Gutachten muss auf mindestens 12 homogenisierten Mischproben aufbauen, die zu unterschiedlichen Tageszeiten und an unterschiedlichen Wochentagen gezogen wurden. Die Kosten dieses Gutachtens trägt der Gebührenschuldner.

### **Benutzungsgebühr B**

(10) Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen ohne biologische Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm:

- a) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:
  - 1. bei der Regelabfuhr je m<sup>3</sup> Schlamm 28,96 EUR;
  - 2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Schlamm 30,75 EUR;
  - 3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Schlamm 41,46 EUR.
- b) für den Zeitraum ab dem 01.01.2022:
  - 1. bei der Regelabfuhr je m<sup>3</sup> Schlamm 37,18 EUR;
  - 2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Schlamm 39,27 EUR;
  - 3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Schlamm 49,68 EUR.

Die Gebühr I 1. als Abholgebühr für das Entleeren von Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigung beträgt für jede Abholung von Schlamm:

- c) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:
  - 1. bei einer Abfuhr gemäß Wartungsprotokoll je m<sup>3</sup> Schlamm 28,69 EUR;
  - 2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Schlamm 33,13 EUR;
  - 3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Schlamm 35,51 EUR.
- d) für den Zeitraum ab dem 01.01.2022:
  - 1. bei einer Abfuhr gemäß Wartungsprotokoll je m<sup>3</sup> Schlamm 39,33 EUR;
  - 2. bei der Sonderabfuhr an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Schlamm 40,52 EUR;
  - 3. bei der Sonderabfuhr an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Schlamm 48,49 EUR.

Die Gebühr I 2. als Abholgebühr für das Entleeren von abflusslosen Gruben beträgt für jede Abholung von Inhalten:

- e) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:
  - 1. an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Inhalt 15,15 EUR;
  - 2. an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Inhalt 28,24 EUR.
- f) für den Zeitraum ab dem 01.01.2022:

1. an Werktagen (Mo. bis Sa.) je m<sup>3</sup> Inhalt 20,89 EUR;
2. an Sonn- und Feiertagen je m<sup>3</sup> Inhalt 32,79 EUR.

(11) Die Gebühr II als Reinigungsgebühr beträgt

a) für den Zeitraum vom 01.01.2021 bis 31.12.2021:

1. je m<sup>3</sup> abgeholten Schlamms aus Kleinklärlagen 35,59 EUR
2. je m<sup>3</sup> abgeholten Inhalts aus abflusslosen Gruben 3,56 EUR.

b) für den Zeitraum ab dem 01.01.2022:

1. je m<sup>3</sup> abgeholten Schlamms aus Kleinklärlagen 30,73 EUR
2. je m<sup>3</sup> abgeholten Inhalts aus abflusslosen Gruben 3,07 EUR.

### **§ 3 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenpflicht**

- (1) Der Erhebungszeitraum für die Benutzungsgebühr A ist grundsätzlich das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der entsprechende Restteil des Kalenderjahres, Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf eines Kalenderjahres, ist der Erhebungszeitraum der bis dahin verstrichene Teil des Kalenderjahres.
- (2) Ist das Grundstück während eines gesamten Kalenderjahres an die öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A für das Kalenderjahr am 31.12. desselben Kalenderjahres.
- (3) Wird das Grundstück während des Kalenderjahres angeschlossen, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A am 31.12. des Kalenderjahrs für den Restteil des Kalenderjahres, der auf den Ablauf des Tages, an dem das Grundstück angeschlossen wurde, folgt.
- (4) Entfällt der Anschluss während des Kalenderjahres, entsteht die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr A mit Ablauf des Tages, an dem dies dem Zweckverband schriftlich angezeigt wurde. Unterbleibt diese Anzeige, entsteht die Gebührenpflicht für das Kalenderjahr am 31.12. des Kalenderjahres.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Benutzungsgebühr B entsteht jeweils mit Ablauf des Monats, in dem eine Abholung erfolgt.

### **§ 4 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer nach grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Ein Wechsel in der Person des Gebührenschuldners nach Abs. 1 ist dem Zweckverband unverzüglich anzuzeigen. Solange diese Anzeige unterbleibt, haften der bisherige und der

neue Gebührenpflichtige für alle nach der Rechtsänderung entstandenen Gebühren als Gesamtschuldner.

- (3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

## **§ 5 Heranziehung, Fälligkeit und Vorauszahlung**

- (1) Die Heranziehung zu den Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Benutzungsgebühren A und B werden monatlich Vorauszahlungen erhoben, die jeweils zum 15. eines Monats fällig sind. Die Vorauszahlungen werden durch Bescheid festgesetzt und sind solange zu zahlen, bis ein neuer Bescheid ergeht.
- (3) Die Verrechnung der Vorauszahlungen nach Abs. 2 mit der entstandenen Benutzungsgebühr erfolgt im Falle der Benutzungsgebühr A jeweils nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bzw. im Falle der Benutzungsgebühr B jeweils nach der Entstehung der Gebührenpflicht. Der Betrag, um den die Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen übersteigt, wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides in einer Summe fällig. Unterschreitet der Betrag der Benutzungsgebühr die Vorauszahlungen, wird der Differenzbetrag innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner erstattet.
- (4) Die Vorauszahlungen nach Abs. 2 werden grundsätzlich anhand der Schmutzwassermenge gemäß § 2 Abs. 3 bis 7 und den nach § 2 Abs. 1 maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse bzw. nach der letzten Abholmengerechnet. Bestand im vorangegangenen Jahr keine Gebührenpflicht, haben sich die tatsächlichen Verhältnisse oder hat sich der Benutzungsumfang wesentlich geändert, so werden den Vorauszahlungen eine geschätzte Schmutzwassermenge bzw. die geänderten Verhältnisse zugrunde gelegt.

## **§ 6 Anzeige und Auskunftspflichten**

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben dem Zweckverband alle für die Festsetzung und für die Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Bedienstete oder Beauftragte des Zweckverbandes das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Alle Umstände, die sich auf die Verpflichtung zur Leistung von Gebühren nach dieser Satzung auswirken können, sind dem Zweckverband unverzüglich und schriftlich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für den Wechsel der Rechtsverhältnisse an einem Grundstück. Mitteilungspflichtig sind der Veräußerer und auch der Erwerber des Grundstückes bzw. Rechts an einem Grundstück.

## **§ 7 Beauftragung Dritter**

Die Stadtwerke Teterow GmbH nimmt für den Zweckverband die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Abgabeberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Abgabenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Abgaben wahr.

## **§ 8 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig nach § 17 Abs. 2 Ziff. 2 Kommunalabgabengesetz handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - § 6 Abs. 1 dieser Satzung seinen Auskunfts- oder Mitteilungspflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht im erforderlichen Umfange nachkommt;
  - § 6 Abs. 2 dieser Satzung die Anzeige einer Rechtsänderung unterlässt und es dadurch ermöglicht, Abgaben nach dieser Satzung zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000,00 EUR geahndet werden.

## § 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung des Zweckverbandes "Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz" vom 12.12.2006 in der Fassung der Siebenten Änderungssatzung vom 20.12.2018 außer Kraft.

Teterow, den ..... *27. Januar 2022*

*Andreas Lange*

Andreas Lange  
Verbandsvorsteher



Die Satzung wurde mit Schreiben vom *31.01.22* dem Landkreis Rostock angezeigt.

Hiermit wird die vorstehende Satzung öffentlich bekannt gemacht. Sie wurde am *1.02.22* im Internet unter der Adresse <https://www.zv-mecklenburgische-schweiz.de/ortsrecht> veröffentlicht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die sich aus der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ergeben oder die aufgrund dieser erlassen worden sind, verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband „Wasser/Abwasser Mecklenburgische Schweiz“ geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann stets geltend gemacht werden.

Teterow, den ..... *1. Februar 2022*

*Andreas Lange*

Andreas Lange  
Verbandsvorsteher

